



23/SN-336/ME

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 5 -GE / 19 99 ..
Datum: - 5. März 1999
Verteilt

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Dr. Jurist

Wien, 3. März 1999

**Betreff: GZ 600.614/8-V/2/98
Stellungnahme zu Entwurf des Bundesgesetzes über die
Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zu obigem
Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Hochachtungsvoll
Für den AMMA-Vorstand

Klaus Prokop

Klaus Prokop

Anlage erwähnt

Betrifft GESETZENTWURF
Zl.-GE / 19
Datum: - 8. März 1999
Verteilt



Stellungnahme der AMMA zum geplanten Archiv-Gesetz

Die AMMA (Österreichischer MultiMedia Verband) begrüßt grundsätzlich die Schaffung eines eigenen Archivgesetzes. Damit wird dieser wichtige Bereich erstmals ausdrücklich gesetzlich geregelt und der Zugang zu Informationen einheitlich gestaltet.

Die dadurch geschaffene Rechtssicherheit erlaubt es dem Wirtschaftsstandort Österreich einfacher mit Hilfe von Originaldokumenten neue Produkte und Ideen zu verwirklichen.

Die AMMA betrachtet das in den Archiven verfügbare Informationsmaterial, egal ob Text, Ton oder Filmaufzeichnungen als wesentlichen Bestandteil des kulturellen Erbes Österreichs und als wichtige Ressource zur Herstellung informativer, wissenbasierter Produkte für Forschung, Lehre und Unterhaltung.

Die österreichische Multimediaindustrie konnte weltweit zahlreiche innovative Produkte erfolgreich auf dem Markt plazieren und benötigt für ihre weitere Entwicklung einen technisch und kostenmäßig günstigen und unbürokratischen Zugang zu Originaldokumenten und -materialien.

Die AMMA erwartet sich daher von einem Archivgesetz eine wichtige Unterstützung in der Bereitstellung von Originalmaterialien. Gleichzeitig muß das Archivgesetz Rahmenbedingungen schaffen, die verhindern, daß einzelne Stellen oder Unternehmen Exklusivrechte auf die Archivmaterialien erlangen. Ein weiterer Mangel des Entwurfes ist, daß mögliche bestehende Verwertungs- und Urheberrechte, dies besonders in Hinblick auf das Film-, Foto-, Ton- und Datenträgermaterial nicht klar genug geregelt sind.

Diese Anforderungen wurden im vorliegenden Entwurf in einem großen Ausmaß berücksichtigt.

Leider fehlen einige Klarstellungen, von denen die AMMA glaubt, daß sie für ein wirkungsvolles Archivgesetz notwendig sind.

**Ad §6 Abs. 3 Zuständigkeit zur Archivierung**

"Das archivwürdige Bild-, Film-, Video- und Tonmaterial, das bei öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten anfällt, ist von diesen zu archivieren." Dieser Bestimmung kann grundsätzlich zugestimmt werden, es fehlt jedoch im Gesetz eine klare Regelung, daß diese Dokumente öffentliches Eigentum bleiben und bei einer allfälligen Privatisierung des Rundfunks nicht Teil dessen Vermögens werden. Weiters fehlen klare Regelungen, zu welchen Bedingungen und Kosten Zugang zu diesen Materialien zu gewähren ist.

In der Regel handelt es sich um Material öffentlichen Interesses und es muß sichergestellt werden, daß nur die notwendigen Kosten für die Einsicht bzw. für die Erstellung von Kopien verrechnet werden dürfen, wobei die Kostenkontrolle dem Rechnungshof unterliegen sollte.

Ad §7 Abs. 6 Aussonderung, Anbietung und Skartierung

Die Bestimmung "Daten auf elektronischen Datenträgern sind in Form eines Ausdruckes zur Übernahme anzubieten" ist nicht zeitgemäß und völlig weltfremd. Schon seit einigen Jahren kommen immer mehr Multimediaprodukte in Form von CD-ROMs, Interactive-CD's oder als Online-Publikationen (INTERNET/WorldWideWeb) heraus. Wichtigstes Kriterium dieser Produkte ist die interaktive Nutzung, ein Ausdruck würde diesen Produkten in keinster Weise angemessen sein.

Der Gesetzgeber sollte hier Vorkehrungen treffen, daß diese Produkte zeit- und sachgemäß archiviert werden.

Ein bloßer Ausdruck würde etwa einer Entscheidung vor 80 Jahren entsprechen, von Filmen bloß eine Nacherzählung aufzubewahren.

Ad §11 Nutzung des Archivgutes

Die Nutzung des Archivs ist völlig unzureichend und praxisfern geregelt. In vielen Fällen wird es notwendig sein, nicht nur in das Archivmaterial Einschau zu nehmen, sondern auch Kopien und Abschriften anzufertigen. Dieses Recht fehlt völlig und stellt eine massive Behinderung der Multimediaproduzenten dar.

Die AMMA erwartet sich daher vom Archivgesetz die ausdrückliche Regelung, daß jeder Nutzungsberechtigte das Recht hat Kopien jeweils dem Stand der Technik gemäß anfertigen zu lassen, wobei jeweils nur die tatsächlich anfallenden Kosten verrechnet werden dürfen. In jenen Fällen, in denen keine geeigneten Vervielfältigungsmöglichkeiten vom Archivhalter angeboten werden, soll es dem Archivnutzer frei stehen, ein entsprechend berechtigtes und qualifiziertes gewerbliches Unternehmen heranzuziehen. Die Kostenvorschreibungen des Archivhalters sollen der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen.

Ad §11 Abs. 1 Nutzung des Archivgutes

Die Formulierung der Einsichtsberechtigung "... zu amtlichen, wissenschaftlichen oder publizistischen Zwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange zu nutzen." ist mißglückt und kann zu Fehlinterpretationen was den Nutzungsumfang betrifft, Anlaß geben.

Es wird vorgeschlagen die Formulierung zu ergänzen: "zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder sonstigen rechtmäßigen Zwecken ...".

Es kann nicht Aufgabe eines Archives sein, den Wunsch nach Zugang oder Einsicht und die daraus resultierende Verwertung, solange diese österreichischem Recht nicht widerspricht, zu reglementieren.

Ad §11 Nutzung des Archivgutes**- fehlende verwertungsrechtliche Bestimmungen**

Weiteres sollte in diesem Absatz klargestellt werden, daß mit der Zahlung der tatsächlich anfallenden Kopier- und Einsichtskosten die Abgeltung an den Archivhalter erschöpft ist und für die weitere Verwertung oder Publikation des Archivmaterials, in welchem Zusammenhang auch immer, keine Verwertungsabgaben zu bezahlen sind. Allfällige bestehende urheberrechtliche oder verwertungsrechtliche Ansprüche Dritter bleiben von dieser Regelung unberührt. Auf diese Ansprüche ist vom Archivhalter spätestens beim Antrag auf Erstellung von Kopien hinzuweisen.

Im Zusammenhang mit dem beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk verwalteten Archivmaterial kann der öffentlich-rechtliche Rundfunk selbst keine urheber- und verwertungsrechtlichen Ansprüche geltend machen.